

Dr. Stephan Hocks
Rechtsanwalt in Frankfurt / Lehrbeauftragter Universität Gießen

Gerichtsbezirk und Flüchtlingsschicksal

**Ein kleiner Blick auf die erstinstanzliche Rechtsprechung
im Asylrecht**

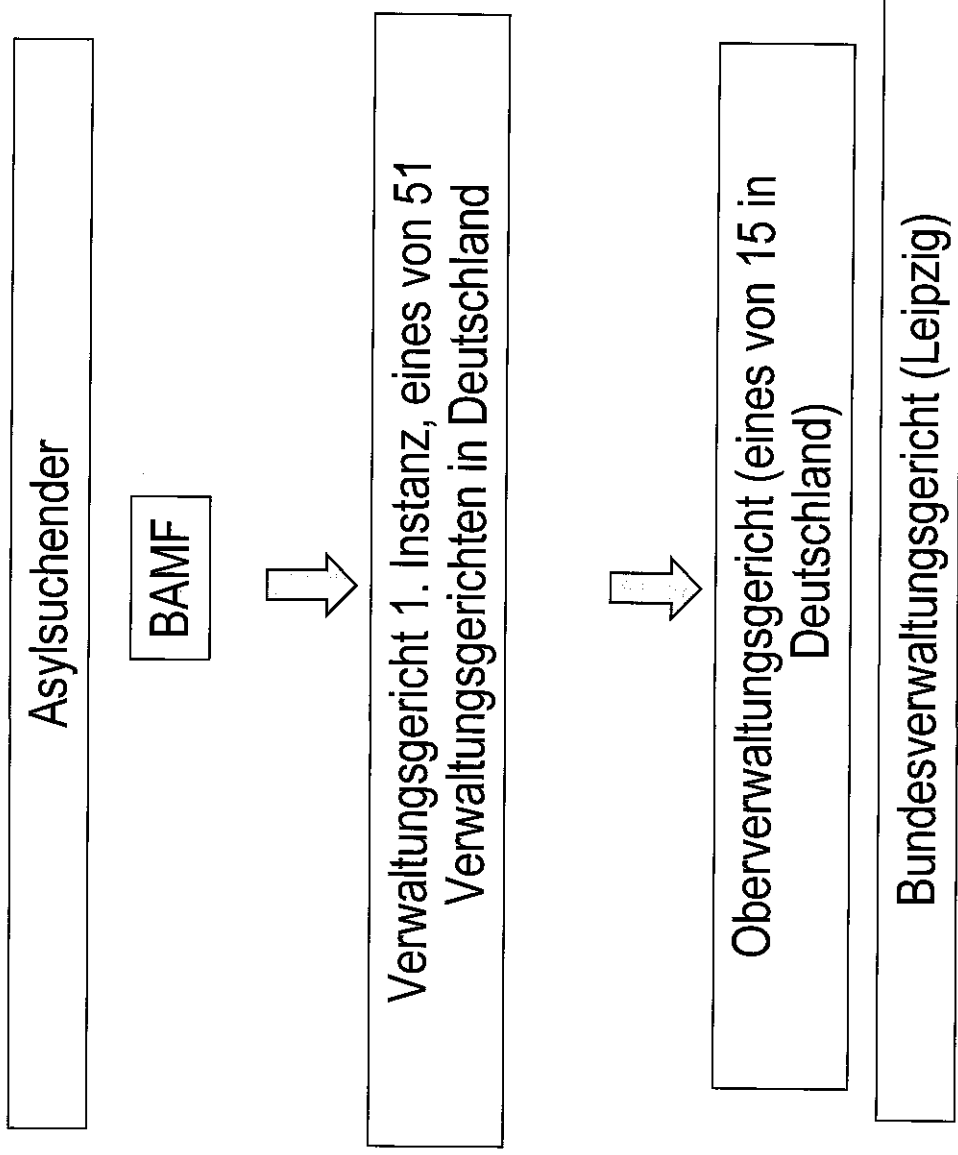
Gießen, 12. Dezember 2014

These: Die erstinstanzliche Rechtsprechung ist zersplittert, „partikular“, gerichtsabhängig und aus der Sicht der Betroffenen zufällig

- > Stimmt das?
- > Was bedeutet das für unser Thema „ Vorverständnis und Methodenwahl im Asylrecht“
- > Welche rechtspolitischen oder justizpolitischen Diskussionen wirft das auf?
- > Konsequenzen für den Asylprozess?

Wer ist an der Rechtsprechung im Asylrecht beteiligt?

Gerichtsbezirk und Asylrechtsprechung



Gerichtsbezirk und Asylrechtsprechung

Wie kommt es zur Zuständigkeit eines bestimmten VG?

- > § 52 Nr. 2 VwGO (örtliche Zuständigkeit)
- > Grundsatz: bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen Bundesbehörden ist das Gericht am Sitz der Behörde zuständig
- > gegen das BAMF ?
- > Ausnahme § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO: „In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat.“

Gerichtsbezirk und Asylrechtsprechung

Wie kommt es zu dem „Wohnsitz“ eines Asylbewerbers?

- > §§ 44 ff. AsylVfG
- > Bundesweite Verteilung, dann landesweite Verteilung
- > Beachte: nicht jede BAMF-Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland
- > Beispiel: Flüchtlinge aus Äthiopien werden in Gießen und in bayerischen Außenstellen angehört und folglich dorthin verteilt
- > Daher sind derzeit für Asylverfahren zu dem Herkunftsland Äthiopien VG in Hessen und Bayern zuständig: Gießen, Wiesbaden, Kassel, Ansbach, Bayreuth, Würzburg, Regensburg

Gerichtsbezirk und Asylrechtsprechung

Gerichtsinterne Verteilung der Verfahren nach Geschäftsverteilungsplan

- > **Besonderheit: § 83 Abs. 1 AsylVfG**
- > „Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in besonderen Spruchkörpern zusammengefasst werden.“
- > **Aber abweichende Praxis: Verteilung erfolgt bei den erstinstanzlichen Gerichten auf (fast) alle Kammern, jeweils nach Herkunftsland/-kontinent**
- > **Beispiel aus dem Geschäftsverteilungsplan VG Gießen:**
Afghanistan: 2. Kammer, Äthiopien und Eritrea: 6. Kammer,
Somalia: 8. Kammer
- > **Jeder Anwalt weiß schon vor Klageerhebung, welche Kammer das Verfahren führen wird.**

Gerichtsbezirk und Asylrechtsprechung

Kammerinterne Verteilung der Rechtssachen: Einzelrichterprinzip

- > Besondere Bedeutung des Einzelrichters: § 76 AsylVfG
- > Zwei wichtige Regeln:
- > Bei Hauptsacheverfahren: Zuweisung an den Einzelrichter soll die Regel sein (Ausnahme: Schwierigkeit oder besondere Bedeutung)
- > Bei Eilverfahren: Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter bereits durch Gesetz, kein Beschluss notwendig.
- > Er soll unter bestimmten Bedingungen den Rechtsstreit an die Kammer übertragen
- > Welcher Einzelrichter zuständig ist, besagt der kammerinterne Geschäftsverteilungsplan

Gerichtsbezirk und Asylrechtsprechung

Begrenzungen bei der Berufung oder Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen

- > Ausschluss der Beschwerde (bei allen Eilentscheidungen!), § 80 AsylVfG
- > Einschränkung bei der Berufung
- > Zulassungsgründe:
- > Besondere Bedeutung
- > Divergenz von OVG, BVerwG, BGH, BVerfG
- > Nicht wie bei VwGO: ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Beispiel: Exilpolitik gegen das äthiopische Regime

Beispiel: Rechtsprechung zur Verfolgungsgefahr bei exilpolitischer Tätigkeit von Äthiopier/-innen in Deutschland

- > Der äthiopische Sicherheitsdienst beobachtet das exilpolitische Engagement seiner Landsleute in Deutschland (wertet Versammlungen, Demonstrationen, Zeitschriften, Verbandsarbeit etc. nachrichtendienstlich aus).
- > Dadurch kommt es zu einer Verfolgungsgefahr
- > H.M. Rechtsprechung: Exponierte exilpolitische Tätigkeit begründet im Falle der Rückkehr eine Verfolgungsgefahr; es handelt sich um eine Prüfung des Einzelfalls

Beispiel: Rechtsprechung zur Verfolgungsgefahr bei exilpolitischer Tätigkeit von Äthiopier/-innen in Deutschland

- > In der Rechtsprechung schlägt sich die Frage der „Exposition“ an der Parteimitgliedschaft (und parteiinterner Funktion) nieder und an der Frage, ob und welche weitere Kriterien erfüllt sind
- > VG Wiesbaden (5 K 324/12.WI.A), VG Frankfurt: Einfache Parteimitgliedschaft genügt, es kommt darauf an, wie radikal die Partei eingestuft wird, persönliches darüberhinaus gehendes Engagement in Exilzeitschriften begünstigt diese Einschätzung
- > VG Kassel (1 K 169/13.KS.A): Einfache Mitgliedschaft genügt noch nicht, aber die Position eines Regionalvorsitzenden, insbesondere wenn sie von Publikationen in Zeitschriften oder Wortmeldungen in Versammlungen begleitet wird, führt zur Exposition

Beispiel: Rechtsprechung zur Verfolgungsgefahr bei exilpolitischer Tätigkeit von Äthiopier/-innen in Deutschland

- >VG Ansbach, Regionalvorstand einer Partei führt allein noch nicht zur Exposition, anders, aber wenn der Betreffende sich insgesamt öffentlich engagiert und dem Gericht glaubhaft das Bild einer politisch interessierten und handelnden Person vermitteln kann oder bereits im Heimatland (glaubhaft) politisch „aufgefallen“ ist (so auch VG Regensburg)
- >VG Würzburg (W 3 K 12.30221), Landesvorstand führt zur Exposition
- >VG Würzburg (W 3 K 14.30452): Landesvorstand führt nicht zur Exposition, wenn die Ernsthaftigkeit des politischen Engagements in Frage steht (hier: keine ausreichenden Kenntnisse von der eigenen Partei und deren Struktur, Widersprüche bei Fluchtschicksal im Heimatland)

Beispiel: Rechtsprechung zur Verfolgungsgefahr bei exilpolitischer Tätigkeit von Äthiopier/-innen in Deutschland

- >VG Bayreuth (B 3 K 12.30092), Parteivorstand führt für sich nicht zur Anerkennung, weil solche Parteipositionen „inflationär“ entstehen „und wie Pilze aus dem Boden schießen(den)“, so dass von einem Herausragen nicht mehr die Rede sein könne.
- >VG Bayreuth (B 3 K 13.30232), Parteifunktion führt trotz großer Aktivität nach außen nicht zur Exposition, wenn nicht feststeht, dass es sich um einen ernsthaften Oppositionellen handelt.

Beispiel: Rechtsprechung zur Verfolgungsgefahr bei exilpolitischer Tätigkeit von Äthiopier/-innen in Deutschland

>VG Bayreuth (B 3 K 13.30187): „Dass er mittlerweile bundesweit als Fotograf und Kameramann für die [E-Partei] tätig ist, hält das Gericht für unerheblich, selbst wenn auf den von ihm veröffentlichten Fotos sein Name steht. Der Kläger dokumentiert lediglich die Veranstaltungen seiner Organisation, ohne dass darauf geschlossen werden könne, dass er das, was er fotografiert, inhaltlich rückhaltlos unterstützt.“

Kurzbeispiel: Die Rechtsprechung zu „Dublin“

Beispiel: Rechtsprechung zu Dublin

- > Weil „Dublin“ (oder allgemeiner „innereuropäische Überstellungen“) sehr viele Flüchtlinge betreffen, ist die Zahl der Gerichte groß, die hierzu judizieren
- > Entsprechend groß ist die Spannweite der Entscheidungen zu Italien, Bulgarien, Ungarn, Polen, aber auch Niederlande und Spanien
- > Rückblick: Griechenland 2008, 2009, 2010
- > Damals gab es den Eilrechtsschutz nicht: § 34a Abs. 2 AsylVfG a.F.
- > VG Frankfurt 7 G 3911/07.A (11.01.2008), VG Gießen 2 L 201/08.GI.A (25.4.2008): unbenannte neue Fallgruppe im Ausnahmekatalog
- > BVerfG setzt zum ersten Mal Griechenlandabschiebung aus: 08.09.2009 (2 BvQ 56/09)
- > Überstellung nach Griechenland wird nicht ausgesetzt: VG Gießen 8 L 2673/10.GI.A (04.10.2010), VG Kassel 3 L 1174/10.KS.A (07.09.2010)

Beispiel: Rechtsprechung zu Dublin: Italien zumutbar?

- >Über 400 Entscheidungen zu Gunsten der Flüchtlinge
- >Alleinstehender junger Mann : nein VG Darmstadt (3 L 967/14.DA.A (05.12.2014), VG Wiesbaden (7 L 31/14.WI.A) - ja: VG Wiesbaden (5 L 5/14.WI.A)
- >Alleinstehende Frau mit Kleinkind: keine Überstellung VG Kassel 1 L 908/14.KS.A; VG Gießen 1 K 1086/11.GI.K (25.11.13)– ja: Gießen 6 L 843/14.GI.A (keine Gefahr der Trennung, weil Kind erst 7 1/2 Monate), VG Frankfurt 5 L 2839/14.F.A (Vater des Kindes nach Entscheidung VG Frankfurt 8 L 2840/14.F.A in Deutschland); VG Bayreuth B 2 S 14.50020
- > ,

Beispiel: Rechtsprechung zu Dublin: Italien zumutbar?

- >Eltern mit kleinem Kind: nein: VG Trier, ja: VG Kassel 1 L 1263/14.KS.A (ein Elternteil kann Kind betreuen, während der andere sich um Verpflegung und Wohnung kümmert), VG Kassel 6 L 635/14.KS.A; VG Ansbach
- >Anders BVerfG Beschlüsse vom 17.09.2014
- >EGMR (Tarakhel gegen die Schweiz), 04.11.2014
- >Danach Entscheidungen, die daran festhalten, dass Familien mit kleinem Kind nach Italien überstellt werden: VG Köln 15 K 575/14.A (06.11.2014), VG Stade 1 B 1965/14 (21.11.2014)

Was heißt das?

Für die Frage nach Vorverständnis und Methodenwahl

- > Die Vorstellung, dass sich das Ergebnis einer Entscheidung aus dem Gesetz unmittelbar ergibt, lässt sich nicht bestätigen
- > Und hat es auch nie gegeben
- > Der Rechtsanwendung haftet etwas anderes an?
- > Das Merkmal „begründete Furcht vor Verfolgung“ lässt offenbar beide der nachfolgenden Auslegungen zu:

Nochmal zur Exilpolitik in der äthiopischen Exilszene:

>VG Frankfurt. „Dass die äthiopische Regierung keine Verfolgungsmaßnahmen einleiten wird, weil sie davon ausgeht, die Klägerin handele hinsichtlich ihres exilpolitischen Engagements lediglich aus opportunistischen Gründen, kann aufgrund der Auskunftsfrage nicht als gesichert gelten.“

>VG Bayreuth (B 3 K 13.30232): Das Gericht hat keine Zweifel, dass dieses massenhafte exilpolitische Treiben in der Bundesrepublik zur Schaffung von Nachfluchtgründen auch dem äthiopischen Staat mittlerweile bekannt geworden ist. [...]

Beispiel: Rechtsprechung zur Verfolgungsgefahr bei exilpolitischer Tätigkeit von Äthiopier/-innen in Deutschland

>VG Bayreuth (B 3 K 13.30187): „Dass er mittlerweile bundesweit als Fotograf und Kameramann für die [E-Partei] tätig ist, hält das Gericht für unerheblich, selbst wenn auf den von ihm veröffentlichten Fotos sein Name steht. Der Kläger dokumentiert lediglich die Veranstaltungen seiner Organisation, ohne dass darauf geschlossen werden könne, dass er das, was er fotografiert, inhaltlich rückhaltlos unterstützt.“

Zurück zur These, die Rechtsprechung sei zersplittert , gerichtsabhängig und

- > zufällig (für Außenstehende)
- > aber berechenbar (für Experten)
- > Aber ungerecht, wenn Lebenschancen verschieden vergeben werden bei sehr ähnlichen Sachverhalten
- > Verteilung der Entscheidung an verschiedene Entscheidungsträger (Kammern / Richter) führt zu einer Lottoifizierung des Rechts
- > Begründet / sichert zugleich aber die Autonomie (richterliche Unabhängigkeit) der Entscheidungsträger

Warum stellt sich gerade Flüchtlingsrecht dieses Bild der Diskrepanz?

- > Klare Zuweisung der gerichtlichen Zuständigkeit (örtlich / sachlich)
- > Prognosen über Gefahren werden durch Schematisierung juristisch handhabbar gemacht (anders etwa bei Vorverfolgung -> Glaubhaftigkeit)
- > Beispiele
- > Rang in der Partei bei Exilpolitik (bei Exposition)
- > Familiengröße, Krankheit / Schutzbedürftigkeit (z.B. Traumatisierung) bei Italienüberstellungen
- > Attentatswahrscheinlichkeit bei Afghanistanfällen zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG („innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“)

Und zum Schluss: Noch einmal Bayreuth

Im Juni 2014 demonstrieren äthiopische Flüchtlinge in Bayreuth gegen die vielen ablehnenden Entscheidungen des örtlichen VG, die die Runde gemacht haben, sie ziehen zum Gericht. Und so steht es am nächsten Tag in der Zeitung:

„Ankunft vor dem Verwaltungsgericht. Die Flüchtlinge rufen immer lauter. Etwas abseits steht Gerd Lederer, der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes. „Ich bin da, falls jemand eine Resolution oder etwas Ähnliches übergeben will“, sagt er. Ob das stimmt, was die Flüchtlinge sagen? Ob das Verwaltungsgericht Fakten außer Acht gelassen hat? „Das kann man so wirklich nicht sagen“, sagt Lederer. „Im Gegenteil.“ Die Richter hätten die Klagen der Flüchtlinge sehr genau geprüft – „vielleicht zu genau für den Geschmack der Menschen, die hier demonstrieren.“

Aus: Nordbayerischer Kurier, 11.06.2014

Was können die Konsequenzen sein?

- > wenn diese Brechung in der Rechtsprechung Zeichen eines Missstandes ist, dann
- > mehr Kontrolle und Korrektur durch Berufungsgerichte (derzeit bei Eilbeschlüssen ausgeschlossen / sonst auf schwer mobilisierbare Zulassungsgründe beschränkt)
- > Stärkung der Beteiligtenrechte im Verfahren, mündliche Verhandlung
- > Richterausbildung? Richterkritik?
- > Nachkorrekturen durch erleichterte Wiederaufnahmegründe, Härtefallkommissionen, Bleiberechte etc.?
- > Sind Menschenrechte geeignet für eine solche Verrechtlichung und Verfahren (mit den Kriterien absolute Wahrheit, Widerspruchsfreiheit, Rationalität, mit Präklusions- und Beweisregeln, Ausbildung schematischer Regeln zu Prognose)?

Was können die Konsequenzen sein?

- >Aber vielleicht sind Menschenrechte nicht geeignet für eine solche Verrechtlichung und Verfahren (mit den Kriterien absolute Wahrheit, Widerspruchsfreiheit, Rationalität, mit Präklusions- und Beweisregeln, Ausbildung schematischer Regeln zu Prognose)?
- >Mehr Diskursivität zwischen und mit den Richtern → und Werbung für gute Urteile, die über den Gerichtsbezirk hinaus Achtung finden